

Satzung der Stadt Melle über die Bildung eines Jugendparlamentes

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Das Jugendparlament ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Melle. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Jugendparlament gefördert werden. Das Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (insb. NKomVG §36) Rechnung getragen werden.

§ 1 Aufgaben, Ziele und Formen der Zusammenarbeit

- (1) Das Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Melle. Es berät und unterstützt den Rat der Stadt Melle und die Stadtverwaltung in allen kinder- und jugendrelevanten Fragen. Der Rat der Stadt Melle darf keine direkte Einflussnahme auf die inhaltliche Arbeit des Jugendparlamentes ausüben.
- (2) Das Jugendparlament wird zu allen Fragen, soweit Kinder und Jugendliche betroffen sein könnten, gehört und beteiligt. Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - Beratung über die Ausgestaltung des Etats für die Jugendarbeit
 - Planung und Betrieb von Jugendeinrichtungen
 - Schulangelegenheiten
 - Stadtentwicklung und Bauleitplanung
 - Spielplatzgestaltung
 - Drogen-, Gewalt- und Jugendprävention
 - Freizeitangebote und -programme für Kinder und Jugendliche.

Das Jugendparlament hat innerhalb von 3 Monaten der Verwaltung eine Stellungnahme zu den jeweiligen Themen vorzulegen.

- (3) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Anfragen, Anregungen und Wünsche in Form von Anträgen an den Rat, die Ausschüsse oder die Verwaltung heran zu tragen. Anträge und Anfragen des Jugendparlamentes werden in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses behandelt.
- (4) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden in der Stadtverwaltung geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen Ratsgremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Das Jugendparlament erhält von der Verwaltung zu jedem Beschluss eine Stellungnahme mit der weiteren Vorgehensweise.
- (5) Die im Rat der Stadt Melle vertretenen Fraktionen benennen jeweils einen persönlichen Ansprechpartner für das Jugendparlament zur Sicherstellung eines engen Kontakts. Mit diesen und Vertreter/innen/n der Verwaltungsleitung sollen regelmäßig halbjährliche Austauschtreffen stattfinden.

- (6) Das Jugendparlament erhält ein jährliches Budget in Höhe von 5.000,00 € für inhaltliche Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit in Melle. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Jugend abzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung für das Jugendparlament liegt bei der Stadt Melle. Diese trägt auch zusätzlich zum inhaltlichen Budget die Kosten für eine geordnete Geschäftsführung und das Wahlverfahren.
- (8) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Rechte

- (1) Soweit in der Ausschussstruktur vorgesehen, kann das Jugendparlament ein Mitglied benennen, das in dem für Jugendfragen zuständigen Ausschuss beratend tätig ist.
- (2) Ein/e Vertreter/in des Jugendparlamentes wird zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eingeladen und erhält die Möglichkeit, im Rahmen des § 62 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zu den die Jugend betreffenden Themen Stellung zu nehmen. Die Verwaltung stellt dem Präsidium des Jugendparlamentes die entsprechenden Unterlagen für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Das Jugendparlament ist berechtigt, bei der / dem Bürgermeister/in die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen einzuholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. Die Informationen werden zeitnah zusammengetragen und an das Jugendparlament weitergeleitet.
- (4) Das Jugendparlament kann Experten und Außenstehende bei Entscheidungsprozessen mit einbinden.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Für die Sicherstellung der nötigen Mobilität erhalten die Mitglieder des Jugendparlamentes, **die keinen Anspruch auf eine kostenlose Schülerfreizeitkarte haben, auf Antrag eine Erstattung der entstandenen Fahrtkosten.**
- (3) Die Stadt Melle versichert die Mitglieder des Jugendparlamentes für ihre Tätigkeit beim GUV.

§ 4 Wahlverfahren

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Wahlordnung wird durch Beschluss des Rates in Kraft gesetzt.

§ 5 Amtszeit und Größe des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 17 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlamentes.
- (3) Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende seiner Wahlperiode im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet insbesondere wie folgt:
 - a) Durch schriftlichen Verzicht.
 - b) Durch Übernahme eines Amtes als politische/r Mandatsträger/in im Bereich der Stadt Melle oder in übergeordneten Parlamenten.
 - c) Durch dreimaliges unentschuldigtes Fehlen in Folge bei Sitzungen des Jugendparlaments. Dieses wird auf der nächsten Sitzung offiziell durch die anwesenden Mitglieder festgestellt und bestätigt.
- (5) Nach dem Sitzverlust rückt der/die Jugendliche mit der höchsten Stimmenzahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidat/innen/en nach.

§ 6 Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments lädt die Stadt Melle ein. Die Sitzung soll innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden.
- (2) Der/die Bürgermeister/in oder seine Vertretung eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet das Wahlverfahren ein.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte ein gleichberechtigtes Präsidium, das aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Pressebeauftragten und einer/m Kassenführer/in bestehen kann.
- (4) Gewählt ist jeweils die Person, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Späteren Wahlen der/des Vorsitzenden werden von der bisherigen bzw. dem bisherigen Vorsitzenden geleitet.
- (6) Das Jugendparlament tagt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr. Die Tagesordnung wird von Präsidium des Jugendparlamentes im Benehmen mit der Verwaltung aufgestellt.
- (7) Die Stadt Melle stellt dem Jugendparlament geeignete Räume für seine Sitzungen zur Verfügung.

- (8) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen sind nach Absprache möglich.
- (9) Das Jugendparlament entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen des Jugendparlaments teil.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Nicht in einer Wahlperiode beendete Anträge werden in der nächsten Wahlperiode weiterhin behandelt.
- (2) Alle zwei Jahre wird in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung eine Jugendkonferenz durchgeführt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Melle über die Bildung eines Jugendparlamentes vom 15.07.2015 außer Kraft.

Melle, den

Reinhard Scholz
Bürgermeister